

Kongress Pflege

27.01. – 18.02.2022

 Springer Pflege

Prof. Dr. Thomas Klie

**„Der aktuelle Stand bei den (neuen) Regelungen
zu den Vorbehaltsaufgaben für Pflegefachkräfte
und den Tätigkeiten von Pflegefachassistenten“**

11.02.2022

27. Pflege-Recht-Tag

Vorbehaltsaufgaben – eine lange Geschichte



Begründungszusammenhänge

Selbständige, umfassende und prozessorientierte Pflege gem. § 5 sowie § 37 PflBG

Ziele der Pflege

Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu pflegenden Menschen, ihre Beratung sowie ihre Begleitung in allen Lebensphasen und die Begleitung Sterbender (gem. § 5 PflBG)

Unterstützung zur Führung eines möglichst selbständigen und selbstbestimmten Lebens, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfen sind darauf auszurichten, die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen wiederzugewinnen oder zu erhalten (gem. § 2 SGB XI)

Strategien der Gesundheitsarbeit

Förderung, Prävention, Kuration, Rehabilitation, Kompensation, Palliation
 quer dazu: Beratung, Anleitung, Begleitung, Helfen und Unterstützung sowie Beobachtung

Professionalität in der Pflege

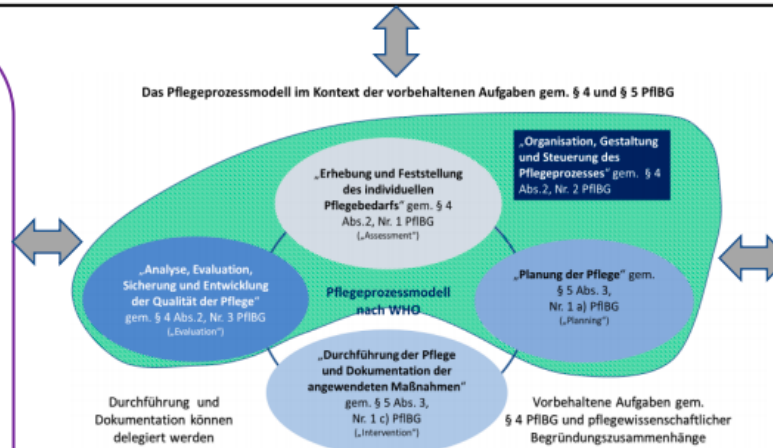
Wissenschaftsbasiertes Regelwissen und hermeneutisches Fallverstehen zur Aushandlung von Zielen und Maßnahmen mit den zu Pflegenden

Pflegerische Bedarfe von Menschen in den Zielgruppen

Alle Altersgruppen; Kinder und Jugendliche; Erwachsene; alte Menschen in ihren konkreten Lebenssituationen, mit den jeweiligen sozialen, kulturellen und religiösen Hintergründen sowie sexuelle Orientierung.

Aufgabenbereiche der Pflege (gem. § 14 SGB XI und PflBG)

- Mobilität
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Selbstversorgung
- Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte
- Haushaltsführung
- Außerhäusliche Aktivitäten
- In Akutsituationen sicher handeln
- In kritischen Lebenssituationen und der letzten Lebensphase begleiten
- Entwicklung und Gesundheit in Kindheit und Jugend fördern



Qualifikationsniveaus und Pflegeprozessverantwortung

- QN4 Steuerung und Gestaltung von komplexen Pflegeprozessen
- QN5 Steuerung und Gestaltung von komplexen Pflegeprozessen für spezielle Klientengruppen
- QN6 Steuerung und Gestaltung von hochkomplexen Pflegeprozessen und die Leitung von Teams
- QN3 Durchführung von Aufgaben im Rahmen des Pflegeprozesses, QN 1 + 2

Vorbehaltsaufgaben

*„Es handelt sich hierbei im Zusammenhang mit dem Pflegeprozess um die ... beschriebenen **pflegerischen Aufgaben, die für die Pflegequalität und den Patientenschutz von besonderer Bedeutung sind. Der Pflegeprozess dient dabei als professionsspezifische, analytische Arbeitsmethode der systematischen Strukturierung und Gestaltung des Pflegearrangements.**“*

Quelle: Dt. Bundestag (2016): Entwurf zum PflBRefG; Hervh. d. Verf.

Vorbehaltsaufgaben – vorbehaltenen Tätigkeiten

- ▶ Tätigkeiten, die nur von Angehörigen bestimmter Berufe durchgeführt werden dürfen
- ▶ Für Pflegende neu eingeführt durch § 4 des Pflegeberufgesetzes (PfIBG)
- ▶ In Kraft ab 1. Januar 2020
- ▶ In anderen Gesundheitsberufen
- ▶ Ärzte: Vorbehalt der Ausübung der Heilkunde nach § 1 Abs. 1 HeilprG, § 2 Abs. 5 BÄO Verwendung des Begriffs „vorbehaltene Tätigkeiten“:
- ▶ Hebammen: Leistung von Geburtshilfe (neben Ärzten) nach § 4 Abs. 1 HebG
- ▶ Medizinisch-technische Assistenten: in § 9 MTAG aufgezählte Tätigkeiten (neben Personen aus § 10 MTAG) nur prioritär, nicht absolut wirkende Vorbehalte

Professionstheorie und Recht

▶ Merkmale von Professionen

- Übertragener Aufgabenbereich
- Eigene Wissensbestände
- Berufsethik und Selbstkontrolle
- **(Teil-) Autonomie**
- Systematischer Wissenserwerb und Berufserfahrung
- **Berufsständische Selbstorganisation**

▶ Recht: Absicherung professioneller Handlungsautonomie

- Bisher primär im indirekten Berufsrecht
- Soweit sachgerecht im direkten Berufsrecht

Rechtliche Maßstäbe

- ▶ Vorbehaltsregelungen sind grds. Eingriff in Berufsausübungsfreiheit anderer Berufe (Art 12 GG)
 - Nur durch besondere Bedeutung der geschützten Aufgaben zu rechtfertigen
- ▶ Einräumung eines Ausübungsvorbehaltes für pflegerische Kernaufgaben dient alleinig dem Gesundheits- und Patientenschutz
- ▶ Hintergrund ist die objektive Pflicht des Staates den Bürgern Gesundheitsschutz zu gewährleisten -> Verfassungsrang!
 - Dies legitimiert Einschränkungen der Berufsausübung für andere Berufsgruppen
- ▶ Weitergehende Motive, wie Stärkung des Berufs in gesellschaftlichen und gesellschaftspolitischen Fragen, sind keine juristisch maßgeblichen Gründe für die Zuweisung und Ausgestaltung von Vorbehaltsaufgaben

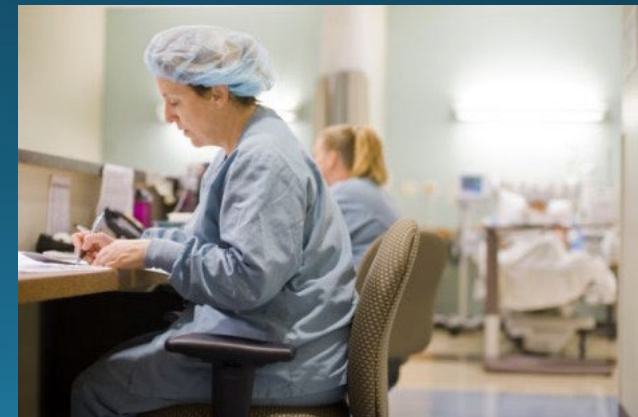
(Weiß 2020; Büscher et al. 2019)

Was sind Vorbehaltsaufgaben?

▶ Vorbehaltene Aufgaben „umfassen

1. die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a,
2. die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b sowie
3. die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d.“

(§4 Abs.2 PfIBG)



Gegenstand der Vorbehaltsaufgaben

- ▶ Gegenstand der VA ist die Verantwortung für den **Pflegeprozess**
- ▶ Die Prozessschritte „Assessment“ und „Evaluation“ sind unstrittig Vorbehaltsaufgaben
- ▶ Explizit und bewusst steht die Durchführung der Pflegeinterventionen nicht unter Vorbehalt
 - Durchführung der Pflege ist delegierbar
 - Gesamtverantwortung bleibt bei der Pflegefachkraft



4-stufiger Pflegeprozess nach WHO

Gegenstand der Vorbehaltsaufgaben

► Der Vorbehalt für den Schritt „Planning“ hat der Gesetzgeber nicht explizit aufgenommen

- Pflegeplanung wird in § 4 Abs. 2 PfIBG nicht explizit genannt
- Vermutungen über redaktionellen/Übertragungsfehler? (vgl. Weidner 2019)
- Die Herauslösung der Pflegeplanung aus den Vorbehaltsaufgaben macht pflegefachlich keinen Sinn
- §4 verweist auf die Gesamtverantwortung für den Pflegeprozess
 - Dies ist ohne den Schritt „Planung“ weder theoretisch noch praktisch denkbar
 - In der Planung der Versorgung manifestiert sich die Fachkompetenz der Pflegefachkraft = Kern des Berufsbildes



4-stufiger Pflegeprozess nach WHO

Gegenstand der Vorbehaltsaufgaben

► Klärungsbedürftig: Vorbehalt für den Schritt „Planning“

- Aus der Verknüpfung des §4 (2) Nr. 1 (Vorbehalt) mit §5 (3) Nr. 1a (Ausbildungsziel) lässt sich ableiten, dass der Gesetztext den Schritt Planung einschließt
 - Selbständige Pflegeplanung ist explizit Bestandteil des Ausbildungsziels
- Verantwortung bleibt bei der PFK!

► Eine systematische Auslegung lässt u.E. nur eine Lesart zu: der Schritt Planung gehört zu den Vorbehaltsaufgaben



4-stufiger Pflegeprozess nach WHO

Gegenstand der Vorbehaltsaufgaben

- ▶ **Aber:** „Eindeutige Nicht-Auflistung des Gesetzgebers; die Überlegung des BVerfG im „Altenpflegeurteil“, dass ein eng abgegrenzter Bereich des beruflichen Betätigungsfeldes bestimmt sein muss, der genau definiert ist bzw. werden kann, wurde bezüglich der Pflegeplanung (bewusst?) vom Gesetzgeber hier nicht umgesetzt“ (Weiß 2020: 25)
- ▶ d.h. die strengen Anforderungen an die Formulierung von Vorbehaltsaufgaben machen eigentlich eine explizite Nennung erforderlich...
- ▶ **Tipp:** allein schon aus fachlichen Gründen die Planung als Vorbehaltsaufgabe betrachten!
 - Im Zweifelsfall liegt man damit über den gesetzlichen Anforderungen, ist auf jeden Fall auf der sicheren Seite



4-stufiger Pflegeprozess nach WHO

Einschätzung

- ▶ Das Fehlen einer ausdrücklichen Regelung bedeutet verfassungsrechtlich allerdings nicht notwendig, dass bei der Auslegung des einfachen Gesetzesrechts vorhandene Lücken nicht geschlossen werden dürfen. Entscheidend ist, ob die gesetzgeberische Grundentscheidung und dessen Ziele dabei respektiert und ob den anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung gefolgt wird. Maßgebend ist bei einer erkennbar planwidrigen Gesetzeslücke verfassungsrechtlich zudem, ob der Gesetzgeber diese stillschweigend billigt oder nicht, bzw. wenn der Gesetzgeber sie erkannt hätte, sie geschlossen hätte vgl. BVerfG Beschluss vom 08.04.1998, Az. 1 BvR 1773/96, Rz. 42 ff,

Rechtliche Maßstäbe

- ▶ Vorbehaltene Tätigkeiten sind dann rechtmäßig, wenn *„sie nicht das gesamte berufliche Betätigungsfeld ausmachen, sondern nur einen eng abgrenzbaren Bereich, und daher genau definiert werden können“*.
(„Altenpflegeurteil“ des BVerfG vom 24.10.2002)
 - Ist durch Ausgestaltung §4 PflBG gegeben
- ▶ Vorbehaltsaufgaben in der Pflege sind absolut, dürfen also von keiner anderen Berufsgruppe ausgeübt werden
 - An Berufserlaubnis nach PflBG/ KrPflG/ AltPflG gebunden
 - Schließt anders qualifizierte in der Pflege tätige Personen aus (z.B. NotSan, MFA etc.)!
 - Schließt auch Mediziner aus!
 - Nicht betroffen: pflegende Angehörige, Ehrenamt etc.

(Weiß 2020)

Vorbehaltene Tätigkeiten nach § 4 PflBG

- ▶ § 4 Abs. 1 S. 1: „Pflegerische Aufgaben nach Absatz 2 dürfen beruflich nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 durchgeführt werden.“
- ▶ Absolut wirkende Vorbehalte
- ▶ Abgrenzung zu ehrenamtlich / privat
- ▶ Durchführung von Vorbehaltsaufgaben entgegen § 4 Abs. 1:
 - Ordnungswidrigkeit (§ 57 Abs. 1 Nr. 2)

Die Bezüge zur Heilkunde und der Vorbehalt gegenüber der ärztlichen Berufsausübung

- ▶ Die Vorbehaltsaufgaben schließen auch Medizinerinnen und Mediziner aus der Wahrnehmung der Vorbehaltsaufgaben der Pflege aus, auch wenn der Pflege- und der ärztliche Behandlungsprozess häufig aufs Engste miteinander verzahnt sind.
- ▶ Die Ausübung der Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird (§ 1 Abs. 2 Heilpraktikergesetz). Berufsrechtlich gibt es ansonsten keine Regelung, wonach festgelegt ist, in welchen Bereichen nur eine Ärztin oder ein Arzt die Heilkunde ausüben darf.
- ▶ Damit wird, soweit ersichtlich, zum ersten Mal die heilkundliche Tätigkeit von Ärztinnen und Ärzten durch vorbehaltene Tätigkeiten eines anderen als ärztlichen Gesundheitsberufes eingeschränkt
- ▶ Für die Berufsgruppe der Ärzte ist sie auch zumutbar, weil diese Vorbehalte sie in ihrer Berufsausübung kaum beeinträchtigen und im Hinblick auf ihre Qualifikation sachgerecht sind

Die Zulässigkeit der Ausübung der Vorbehaltsaufgaben durch Pflegefachkräfte mit einer Erlaubnis nach dem Krankenpflege- und Altenpflegegesetz

- ▶ Den Absolventinnen und Absolventen der bisherigen Ausbildungen zur Altenpflege und zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflege fehlen Inhalte und Durchführungserfahrung bei hochgradig pflegebedürftigen Menschen der jeweils anderen Altersgruppen, weshalb sie nicht befähigt werden können, den Pflegeprozess und damit die vorbehaltenen Tätigkeiten an der jeweils anderen Altersgruppe anzuwenden.
- ▶ Durch diese Auslegung bzw. Beschränkung wird auch nicht die unmittelbare weitere Berufsausübung geschmälert. Die Alten- und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegekräfte können weiterhin auch nach der Neuregelung des Berufsrechts im zuvor genannten Umfang weiter zulässig tätig sein. Damit ist durch diese einschränkende Auslegung der Schutzbereich von Art. 12 Abs. 1 GG nicht betroffen und das Grundrecht auf (weiterhin) freie Berufsausübung im Vergleich zur bisherigen Regelung durch die Vorgängerregelungen nicht berührt.

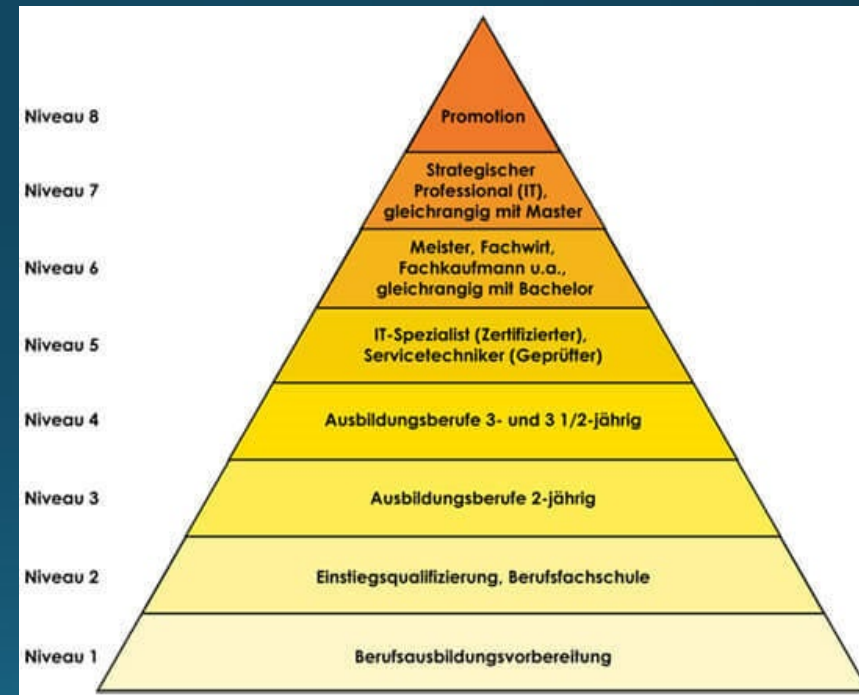
Die Bedeutung der gesetzlichen Regelungen zur Steuerung und Gestaltung bei hochkomplexer Pflegeprozesse für die Ausübung der Vorbehaltsaufgaben

- ▶ Sind die Steuerung und Gestaltung **hochkomplexer Pflegeprozesse** allen Pflegefachfrauen/Pflegefachmännern zugeordnet oder dürfen in einer weiteren Einschränkung des Vorbehaltes nur hochschulisch Qualifizierte solche Aufgaben durchführen?
- ▶ Es wird bei der Beschreibung der weiteren Befähigung speziell hochschulausgebildeter Pflegefachkräfte zwar auf § 5 Abs. 3 und die dort beschriebenen Kompetenzen verwiesen, nicht aber vorgegeben, dass die darüber hinaus erworbenen Befähigungen gem. Abs. 3 Satz 2 nur akademisch qualifizierten Pflegekräften vorbehalten sind. Es handelt sich vielmehr nur um „**ein erweitertes Ausbildungsziel**“ (§ 37 Abs. 1 PflBG).

Vorbehaltsaufgaben und Qualifikationsniveaus

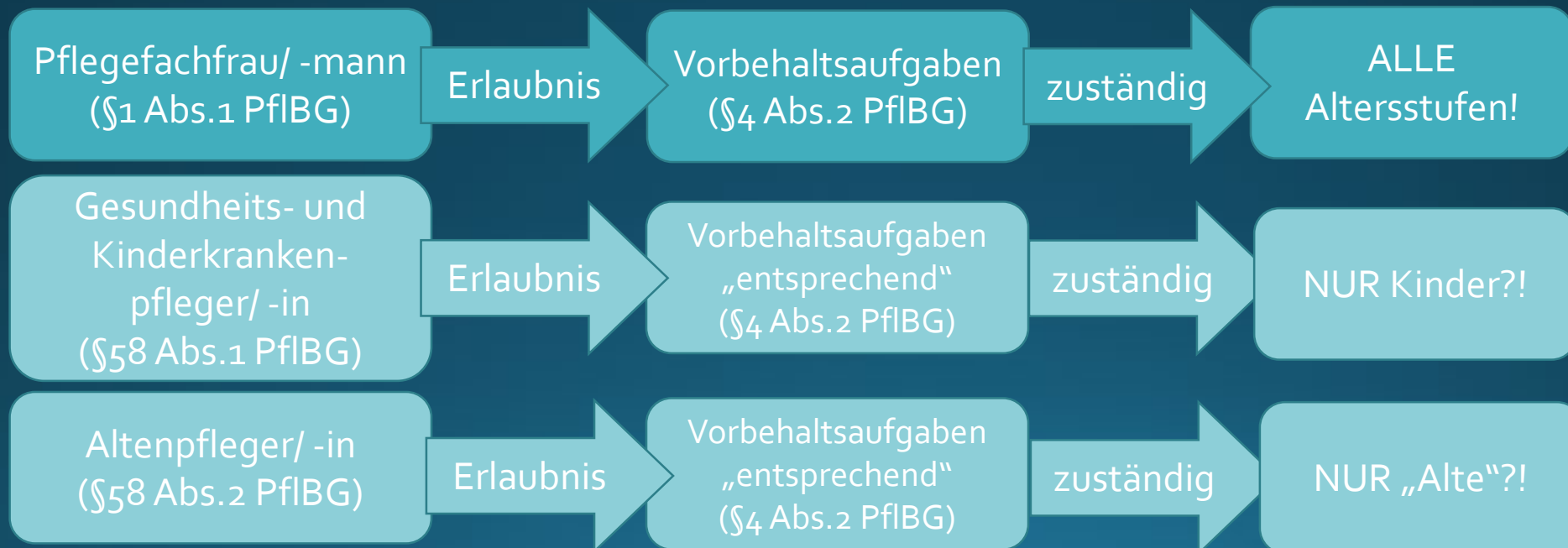
- ▶ QN 1: Unterstützung im Lebensumfeld
- ▶ QN 2: Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Betreuung
- ▶ QN 3: Durchführung von Aufgaben im Pflegeprozess
- ▶ QN 4: Steuerung und Gestaltung des Pflegeprozesses
- ▶ QN 5: Steuerung und Gestaltung von komplexen Pflegeprozessen
- ▶ QN 6: Leitung von Teams und hochkomplexe Pflegeprozesse
- ▶ QN 7: pflegerische Leitung in Institutionen
- ▶ QN 8: Steuerung und Gestaltung pflegewissenschaftlicher

(nach KWA 2018)



Offene Fragestellungen

- ▶ Berechtigung für Vorbehaltsaufgaben für besondere Abschlüsse nach PflBG unklar (vgl. Weiß 2020; Büscher et al. 2019)



Offene Fragestellungen

- ▶ Berechtigung für Vorbehaltsaufgaben für besondere Abschlüsse nach PflBG unklar (vgl. Weiß 2020; Büscher et al. 2019)
- ▶ § 58 Abs.3 formuliert für die besonderen Abschlüsse eine „entsprechende“ Anwendung des § 4 (Vorbehaltsaufgaben) – was bedeutet das? Zwei Interpretationsansätze möglich:
 - A) besondere Abschlüsse können „der Pflegefachkraft entsprechend“ für alle Altersgruppen VA übernehmen
 - Pro: Gesetzgeber hat keine einschränkende Regelung erlassen; Kompetenz zur Pflegeprozessgestaltung ist altersunabhängig; „Spezialisierung“ erfolgt nur im letzten Ausbildungsdrittel
 - B) besondere Abschlüsse sind „nur entsprechend ihrer spezifischen Zielgruppe“ einzusetzen
 - Pro: Vorbehaltsaufgaben beziehen sich auf in der Ausbildung vermittelte Kompetenzen, die besonderen Abschlüsse sind hier begrenzt auf spezifisches Klientel

Offene Fragestellungen

- ▶ Berechtigung für Vorbehaltsaufgaben für besondere Abschlüsse nach PflBG unklar (vgl. Weiß 2020; Büscher et al. 2019)
 - ▶ Einschätzung Pflegerechtler: Variante B zutreffend:
 - nur Pflegefachfrauen/ -männer dürfen Vorbehaltsaufgaben für alle Altersgruppen wahrnehmen
 - die besonderen Abschlüsse nur für ihre Zielgruppe
 - auch europarechtliche Gründe: nur generalistischer Abschluss ist konform mit EU-Richtlinien
- (Büscher et.al. 2019; Weiß 2020)

Offene Fragestellungen

- ▶ Berechtigung für Vorbehaltsaufgaben für bisherige Berufsabschlüsse unklar (vgl. Weiß 2020; Büscher et al. 2019)
- ▶ § 64 PflBG setzt alte Berufsbezeichnungen nach KrPflG und AltPflG als gleichrangige Berufserlaubnis nach § 1 Abs.1 S.1 PflBG
 - Ausbildungen waren zielgruppenspezifisch ausgerichtet
 - Daher gleiches Interpretationsproblem der „entsprechend“-Regelung wie bei den neuen besonderen Abschlüssen
 - GuK für alle Altersgruppen ausgebildet, daher für alle berechtigt
 - GuKiK & AP auf Basis praktischer Berufserfahrung ggf. berechtigt
Oder evtl. spezifisch nachqualifizieren?

Gesundheits- und
Kranken-pfleger/ -in
(KrPflG)

Gesundheits- und
Kinderkranken-
pfleger/ -in
(KrPflG)

Altenpfleger/ -in
(AltPflG)

Rechtliche Maßstäbe

- ▶ Beziehung zum Arbeitgeber

- ▶ § 4 Abs. 3 nimmt auch AG in die Pflicht (Weiß 2020)

- Vorbehaltene Tätigkeiten dürfen vom AG nicht an andere Personen übertragen werden
- Durchführung durch andere Personen darf durch AG nicht geduldet werden

>>> Einrichtungen dürfen also weder aktiv veranlassen noch passiv dulden, dass Vorbehaltsaufgaben von nicht-Pflegefachkräften geleistet werden

- ▶ Verstoß ist nach § 57 Abs.1 Nr. 3 als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld belegt (bis zu 10.000€)

- „normativer Schaden“, kann ohne manifesten Schaden geahndet werden!

- ▶ Begrenzung des Direktionsrechtes der Arbeitgeber (Klie 2019)

- AG kann im o.g. Rahmen festlegen, wer VA ausführen darf/ soll
- Aber: keine pflegefachlich-inhaltlichen Weisungen zulässig, d.h. AG darf keine Vorgaben zur Ausführung der VA machen (vgl. fachliche Weisungsfreiheit der Ärzte im KH)

Konsequenzen für die Arbeitsorganisation und Kooperation

- ▶ Der Gesetzgeber hat zur Umsetzung der Regelung zur Vorbehaltsaufgabe in § 4 Abs. 3 PflBG die Arbeitgeberinnen und die Arbeitgeber in die Pflicht genommen, zum einen zu verhindern, dass Vorbehaltsaufgaben nicht durch andere als die vorgesehenen Fachkräfte durchgeführt werden, es darf ihnen solches nicht übertragen werden und eine Arbeitgeberin und ein Arbeitgeber darf auch die unzulässige Durchführung nicht dulden. Damit sind Auswirkungen auf die Arbeitsorganisation offensichtlich.
- ▶ Durch die gesetzlichen Regelungen und in Verbindung mit den Sanktionsmöglichkeiten wird somit in die Berufsausübungsfreiheit von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern eingegriffen, denn dazu gehört auch das Führen von Unternehmen und die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sowie in die von selbstständig tätigen Pflegekräften
- ▶ Hinsichtlich der Frage, wie und in welchem Rahmen ein Verstoß gegen die Regelung der vorbehaltenen Aufgaben offenkundig werden könnte, zumal bisher solche sanktionierten Verstöße öffentlich noch nicht bekannt geworden sind, wird dies in absehbarer Zeit deutlich werden

Offene Fragestellungen

► Auswirkungen im Haftungsrecht

- was berufsrechtlich evtl. zulässig ist, befreit nicht zwingend von haftungsrechtlichen Folgen; wenn z.B. eine Altenpflegerin Kinder versorgt (in delegierter Durchführung) und es entsteht Schaden, kann die AP haftbar werden! Es zählt die faktische Qualifikation!
- zusätzlich kann auch die delegierende Pflegefachkraft haftbar werden, weil die Gesamtverantwortung i.S. des §4 Abs.2 nicht wahrgenommen wurde (Haftung für das Handeln von Erfüllungsgehilfen, Einhaltung des Sorgfaltsmaßstabs; vgl. Weiß 2020)
- Bei Schadensfällen zusätzliche Haftungsebene für Arbeitgeber: „normativen Schaden“ bei Nichteinhaltung der Vorbehaltsaufgaben verantwortet der Arbeitgeber (s. F11/ §57 PflBG)

>>> „Auswirkungen des Berufsrechts auf das Haftungsrecht können also nicht ausgeschlossen werden.“ (Weiß 2020: 32)

Haftungsrechtliche Konsequenzen

- ▶ Rechtliche Anknüpfungspunkte für das Haftungsrecht sind im Zivilrecht, im Strafrecht, im Arbeitsrecht und durch gesetzliche Regelungen in anderen Bereichen, etwa im Heimrecht, gegeben.
- ▶ In Verbindung mit dem Leistungsrecht kann ein Schaden aufgrund des Rechtsinstitutes des normativen Schadens gegeben sein und zudem zu weiteren Sanktionen durch die Pflege- und/oder Krankenkassen und/oder die Sozialhilfeträger kommen. Unter diese Kategorie sind Fälle zu zählen, in denen etwa abgerechnete Leistungen zwar vollumfänglich, richtig und fachgerecht erbracht wurden, es aber an der erforderlichen Qualifikation des ausführenden Personals fehlt.

Bezüge zum Heimrecht

- ▶ Auswirkungen kann die Regelung zu den Vorbehaltsaufgaben auch auf den Personaleinsatz und/oder den Personalschlüssel nach dem Heimrecht haben.
- ▶ Die vorgeschriebene Fachkraftquote nach den einschlägigen rechtlichen Länderregelungen, schreibt vor, welche und wie viele Fachkräfte einzusetzen sind.
- ▶ Die Regelungen sind unabhängig von § 4 PflBG bedürfen aber einer Revision.

Leistungs- und leistungserbringungsrechtliche Implikationen

- ▶ Verhältnis der sozialrechtlichen Regelungen zu den Vorgehaltsaufgaben im PflBG
 - Lex specialis (Igl)
 - subsidiär (Weiß)
- ▶ „Nach alledem ist also auch im Bereich des Sozialrechts das Pflegeberuferecht vorrangig und schränkt die Eignung von Pflegekräften im Sozialleistungsrecht gemäß den Vorgaben des § 4 PflBG ein“.

Sozialleistungsrechtliche (Sonder-) Fragen

▶ SGB V

- Personalbemessung im Krankenhaus
- Entlassungsmanagement (kVA)
- Versorgungsmanagement (kVA)
- Häusliche Krankenpflege
- Berücksichtigung der Vorbehaltsaufgaben im Pflegepersonalquotienten

▶ SGB XI

- Pflegeberatung (kVA)
- Feststellung der Pflegebedürftigkeit
- Beratungsbesuche (kVA)
- Einsatz von Pflegefachkräften in der pflegerischen Versorgung in Verbindung mit dem notwendigen Personalbedarf

▶ SGB XII und IX

- Feststellung des Pflegebedarfes, § 63 a SGB XII
- Leistungsform des persönlichen Budgets, §§ 63 Abs. 3 SGB XII, 29 SGB IX
- Pflegerische Leistungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe § 103 SGB IX i.V.m § 43 a SGB XI

Implementation

- ▶ Wenig im beruflichem Selbstverständnis verankert
- ▶ Verbunden mit Organisationsentwicklungsprozessen
- ▶ Integration in Ausbildung- und Weiterbildung
- ▶ Implikationen für das Leistungserbringungsrecht
- ▶ Arbeitsfeldbezogene Implementationsbemühungen gefragt
- ▶ Einübung in interdisziplinäre Kooperationszusammenhänge
- ▶ Korrektur landesrechtlicher Regelungen
- ▶ Monitoring

Danke!

